

X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Antrag der Redaktionskommission vom 14. September 2026

Art. 133^{bis} *Abs. 5:* Nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Nachtrags werden die Bestimmungen dieses Nachtrags betreffend elektronische Verfahrenshandlungen auf alle Verfahren nach diesem ~~Erlasse~~Gesetz angewendet. Abs. 2 und 4 dieser Bestimmung werden sachgemäss angewendet.